

Merklblatt zum Mitgliedsantrag

Aufnahmeverfahren

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung des DJV-Landesverbandes NRW beschließt der Landesvorstand in Absprache mit der zuständigen regionalen Journalistenvereinigung und erforderlichenfalls mit dem zuständigen Fachausschuss über den Aufnahmeantrag. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dagegen der schriftliche Einspruch zulässig. Eine Aufnahmekommission entscheidet dann verbindlich und begründet ihre Entscheidung schriftlich.

Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit bzw. der journalistischen Ausbildung

Bei Studierenden der Fachrichtungen Journalistik, Technikjournalismus, (Sport-) Publizistik, Zeitungswissenschaften, Medienwissenschaften, Sportwissenschaften, Kommunikationswissenschaften-/design, Theater-/Film-Fernsehwissenschaften im Haupt- oder Nebenfach - genügt der entsprechende Studiennachweis.

Studierende anderer Fachrichtungen und alle Studenten die einen Presseausweis beantragen, müssen ihre journalistische Berufsabsicht in anderer Weise glaubhaft machen, z. B. indem sie nachweisen, dass sie

- ein Volontariat absolviert haben;
- journalistisch tätig sind (Beleg durch Einkommensnachweise oder Bestätigung des Auftraggebers);
- in Redaktionen hospitieren oder hospitiert haben.

Volontäre in der Probezeit (für die Dauer der Probezeit), Studierende (für die Dauer von maximal fünf Jahren) und Journalisten, die noch keine dreijährige ununterbrochene hauptberufliche Tätigkeit nachweisen können (für die Dauer von maximal drei Jahren), werden mit allen Rechten und Pflichten als **vorläufige Mitglieder** aufgenommen.

Laufen die genannten Fristen ab, benötigen wir einen aktuellen Nachweis über die hauptberuflich journalistische Tätigkeit, damit die Mitgliedschaft als „ordentliche“ fortgesetzt werden kann.

Nach der Satzung des Landesverbands erfolgt im Regelfall die Zuordnung zur Regionalvereinigung des Wohnortes oder wahlweise des Arbeits-/Studienortes. Falls Sie eine von dieser Regel abweichende Zuordnung wünschen, erbitten wir eine kurze begründende Erläuterung.

Regionale Journalistenvereinigung

Damit Antragsteller wählen können, werden hier die regionalen Journalistenvereinigungen des DJV-Landesverbandes NRW aufgezählt:

Bezirksverein Aachener Presse (Aachen)	Presseverein Hellweg-Sauerland (Hamm)
Journalistenverband Ostwestfalen-Lippe (Bielefeld)	Kölner Journalisten-Vereinigung (Köln)
Bonner Journalisten-Vereinigung (Bonn)	Niederrheinische Journalistenvereinigung (Krefeld)
Presseclub Ruhr-Emscher (Bochum)	Presseclub Niederrhein (Moers)
Presseverein Ruhr (Dortmund)	Presseverein Mönchengladbach
Bezirksverband Niederrhein-Ruhr (Duisburg)	Presseverein Münster-Münsterland (Münster)
Verein Düsseldorfer Journalisten (Düsseldorf)	Presseclub Leverkusen/Rhein-Wupper (Leverkusen)
Bezirksverein Essen-Mülheim-Oberhausen	Journalisten-Kreis Recklinghausen
Bezirksverein Emscher-Lippe (Gelsenkirchen)	Verein Siegerländer Presse (Siegen)
Märkischer Presseverein (Hagen)	Bergischer Journalistenverein (Wuppertal)

Sollten sich Antragsteller nicht klar sein, welche regionale Journalistenvereinigung für sie zuständig ist, genügt auch die Angabe „Wohnort“ oder „Arbeitsort“. Wir ordnen den Antragsteller dann der gewünschten regionalen Journalistenvereinigung zu.

Mitgliedsbeiträge

Siehe beiliegende Beitragsordnung.